



# **WASSER-REGLEMENT**

**der Politischen Gemeinde Kirchberg**

## **INHALT**

I. Grundlagen	Art. 1 - 12
II. Bau und Unterhalt der Anlagen	Art. 13 - 28
III. Installationen	Art. 29 - 30
IV. Benützung der Anlagen	Art. 31 - 35
V. Finanzielles	Art. 36 - 61
VI. Verwaltungszwang und Strafen	Art. 62 - 63
VII. Schlussbestimmungen	Art. 64 - 65

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Kirchberg erlässt gestützt auf Art. 5 und Art. 136, lit. g des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) vom 23. August 1979 sowie Art. 4, 22 und 26 der Gemeindeordnung vom 2. April 1982

folgendes **Reglement** der Wasserversorgung der politischen Gemeinde Kirchberg

## WASSER-REGLEMENT

### I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich	<p><u>Art. 1</u> Dieses Reglement ordnet die Abgabe von Trink- und Brauchwasser sowie die Löschwasserversorgung im Gebiet der politischen Gemeinde Kirchberg.</p> <p>Soweit die Wasserversorgung durch die bestehenden öffentlich-rechtlichen Dorf- bzw. Wasserkorporationen sichergestellt ist, findet dieses Reglement keine Anwendung.</p>
Rechtsform	<p><u>Art. 2</u> Die Wasserversorgung der politischen Gemeinde Kirchberg (nachstehend WV) wird als Spezialfinanzierung geführt.</p>
Organe a) Gemeinderat	<p><u>Art. 3</u> Der Gemeinderat übt folgende Befugnisse aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erlass und Revision dieses Reglements der WV, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums;</li> <li>b) Wahl der Kommission Wasserversorgung und der für die Betriebs- und Verwaltungsführung zuständigen natürlichen oder juristischen Personen sowie Festlegung ihrer Pflichten und Befugnisse;</li> <li>c) Oberaufsicht über den Betrieb der Wasserversorgung;</li> <li>d) Genehmigung von Rechnung und Voranschlag, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Bürgerschaft;</li> <li>e) Erlass und Revision des Gebührentarifs;</li> <li>f) Festlegung des Versorgungsgebietes.</li> </ul>
b) Kommission Wasser- versorgung	<p><u>Art. 4</u> Die Kommission Wasserversorgung (nachstehend Kommission genannt) übt folgende Befugnisse aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Antragstellung für die in die Zuständigkeit des Gemeinderates und Vorbereitung zuhanden des Gemeinderates für die in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fallenden Geschäfte;</li> <li>b) Betrieb der Wasserversorgung und Aufsicht über die Einhaltung von Vereinbarungen und Aufträgen, welche mit Dritten abgeschlossen wurden;</li> <li>c) Vorbereitung und Abschluss aller Geschäfte, die keinem anderen Organ zugewiesen sind;</li> <li>d) Ausgabenkompetenz im Rahmen des Voranschlages;</li> <li>e) Überwachung und Kontrolle der Einhaltung des Voranschlages durch beauftragte Dritte;</li> <li>f) Erlass von Beitrags- und Gebührenverfügungen.</li> </ul>

- c) Dritte Art. 5 Die unmittelbare Führung der Wasserversorgung nach Weisungen der Kommission kann einer dritten natürlichen oder juristischen Person übertragen werden.
- Rechtsmittel Art. 6 Gegen Verfügungen der Kommission besteht innert 14 Tagen das Rekursrecht an den Gemeinderat.
- Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 14 Tagen Rekurs beim zuständigen Departement erhoben werden. Rekurse in Abgabesachen sind an die kantonale Verwaltungsrekurskommission zu richten.
- Abonnenten Art. 7 Abonnenten sind Eigentümer von Liegenschaften und Baurechten im Versorgungsgebiet, deren Objekte der WV angeschlossen sind;
- Steht die Liegenschaft im Eigentum von mehreren Personen (Miteigentum, Gesamteigentum, Stockwerkeigentum) obliegt die Aufteilung der Abgaben unter die einzelnen Mitglieder der Gemeinschaft. Die Gemeinschaft hat einen Vertreter zu bezeichnen.
- Abonnementsdauer Art. 8 Das Abonnement beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung durch die WV, bei Handänderungen mit dem Eigentumsantritt.
- Das Abonnement ist seitens des Abonnenten auf das Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die WV kann das Abonnement nur kündigen, wenn dies mit dem Abonnenten vertraglich vereinbart worden ist.
- Mit Grossbezüglern kann die WV Abonnementsverträge abschliessen, welche Bestimmungen über die Kündigung der Wasserlieferung enthalten.
- Anschlussrecht Art. 9 Die Eigentümer von Liegenschaften und Baurechten im Versorgungsgebiet können den Anschluss an die WV verlangen. Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.
- Die WV erteilt die Anschlussbewilligung, soweit nicht wegen der Lage des Grundstückes oder erheblicher technischer Schwierigkeiten die Erstellung des Anschlusses für sie unzumutbar ist. In diesen Fällen kann die Anschlussbewilligung erteilt werden, wenn sich der Gesuchsteller vertraglich zur Kostenübernahme verpflichtet.
- Lieferpflicht Art. 10 Die WV liefert den Abonnenten genügend und einwandfreies Trink- und Brauchwasser. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur und einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers.
- Der Abonnent hat keinen Entschädigungsanspruch bei Lieferungsunterbrüchen wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Erstellen neuer Anschlüsse und Erweiterungsbauten sowie bei Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel.

Wasserabgabe an Dritte	<p><u>Art. 11</u> Die Wasserabgabe durch Abonnenten an Dritte ist unzulässig.</p> <p>Die Kommission kann in besonderen Fällen, namentlich zu Tränkezwecken, die Wasserabgabe an Dritte bewilligen.</p>
Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen	<p><u>Art. 12</u> Jeder Grundeigentümer im Versorgungsgebiet hat Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der WV nach der Gesetzgebung über den Feuerschutz zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.</p> <p>Entstandener Kulturschaden wird in ortsüblichem Rahmen vergütet.</p>

## II. BAU UND UNTERHALT DER ANLAGEN

Versorgungseigene Anlagen	<p><u>Art. 13</u> Die WV erstellt und unterhält alle versorgungseigenen Anlagen wie Wassergewinnungs-, Speicherungs-, Förder-, Regel- und Netzanlagen, soweit sie der Versorgung oder dem Feuerschutz dienen.</p>
Löscheinrichtungen a) öffentliche Anlagen	<p><u>Art. 14</u> Die Kommission sorgt im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando für die Erstellung, die Erneuerung und den Unterhalt der Löscheinrichtungen der WV, unter Vorbehalt der Finanzbefugnisse der Bürgerschaft.</p> <p>Der Löschwasservorrat darf nur für den Löscheinsatz der Feuerwehr verwendet werden.</p> <p>Müssen Löschwasserbehälter oder Feuerweiher aus anderen Gründen entleert werden, so sind das Gemeindamt und das Feuerwehrkommando vorgängig zu orientieren.</p>
b) private Anlagen	<p><u>Art. 15</u> Die WV kann Privatanschlüsse für Feuerlöschzwecke wie Löschposten und Hydranten gestatten. Missbräuchliche Benützung wird bestraft.</p> <p>Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.</p>
Hausanschlussleitungen a) Begriff	<p><u>Art. 16</u> Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis zum Gebäude ausserkant Umfassungswand.</p>
b) Erstellung	<p><u>Art. 17</u> Die Hausanschlussleitung wird in der Regel durch die WV erstellt. Die WV bestimmt die Art des Anschlusses der Hausanschlussleitung an die Haupt- oder Versorgungsleitung, den Standort des Schiebers, die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber und die Verlegungstiefe. Sie kann insbesondere Schutzrohre, Einpackungsmaterial und Warn- und Ortungsbänder vorschreiben.</p>

Der Bauherr muss vor dem Eindecken der Leitung diese der WV zur Abnahme, Kontrolle und zur Einmessung der Lage anmelden.

Bei Unterlassung der Meldung werden die Masse auf Kosten des Bauherrn erhoben.

c) Kostentragung

Art. 18 Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung samt Einbau des Anschlussschiebers und Eindecken der Leitung trägt der Liegenschaftseigentümer.

d) Unterhalt

Art. 19 Die Hausanschlussleitungen werden von der WV in Eigentum und Unterhalt übernommen, soweit sie vorschriftsgemäss erstellt, und durch die Beauftragten abgenommen und eingemessen wurden.

Reparatur- und Erneuerungskosten werden von der WV getragen. Wenn Anschlussleitungen in privatem Grund durch Strassen, Garagezufahrten, Mauern, Treppen und andere Anlagen überbaut sind, das Trasseebepflanzt oder die Normalverlegungstiefe von 1,20 m erheblich unter- oder überschritten ist, trägt der Liegenschaftseigentümer bei Reparaturen und Erneuerungen die daraus entstehenden Mehrkosten.

e) Gruppenanschlüsse

Art. 20 Weitere Wasserbezüger können an eine Hausanschlussleitung angeschlossen werden, soweit das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht. Der Bewilligungsentscheid obliegt der Kommission oder einem beauftragten Dritten.

f) Aufhebung

Art. 21 Unbenützte Anschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Liegenschaftseigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

g) Verlegung von versorgungseigenen Anlagen und Hausanschlussleitungen

Art. 22 Bei Änderung der Verhältnisse, die eine Verlegung von Haupt- und Versorgungsleitungen sowie von anderen Anlagen der Wasserversorgung erfordern, entfallen bis 3/4 der Verlegungskosten auf den die Verlegung verursachenden Teil.

Die WV bestimmt die Kostenanteile. Sie berücksichtigt die dem Verursacher zukommenden Vorteile.

Die Verlegungskosten für Hausanschlussleitungen gehen zu Lasten des Verursachers.

## Hausinstallationen

## a) Begriff

Art. 23 Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab ausserkant Gebäude sowie die Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.

## b) Erstellung

Art. 24 Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen obliegen dem Liegenschaftseigentümer. Es sind die Richtlinien des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten. Nicht nach diesen Richtlinien erstellte Installationen können von der Wasserzufuhr ausgeschlossen werden.

Der Ersteller hat namentlich:

- a) die Zuleitung mittels besonderem Wanddurchführungsstück (wird von der WV bestimmt) ins Gebäude einzuführen;
- b) ein Hauptabsperrventil, einen Rückflussverhinderer und den von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellten Wasserzähler einzubauen;
- c) den Wasserzähler so einzubauen, dass sämtliche Entnahmestellen erfasst werden. Der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshähnen vor dem Zähler ist nicht zulässig. Feuerlöschleitungen sind jedoch vor dem Wasserzähler anzuschliessen, wenn der Durchfluss dem Bedarf der Löschposten nicht genügt, wobei an diesen Leitungsstrang ein Verbraucher anzuschliessen ist;
- d) das Hauptabsperrventil, den Wasserzähler unmittelbar nach der Einführungsstelle anzubringen, soweit nicht die WV eine andere Anordnung gestattet;
- e) die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, zu unterlassen.

## c) Kostentragung und Unterhalt

Art. 25 Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Liegenschaftseigentümer.

Er hat für den Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen namentlich bei undichten Hähnen und Klosettspülungen sofort ausführen zu lassen.

## d) periodische Prüfung

Art. 26 Die WV ist berechtigt, periodische Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen.

## Wasserzähler

## a) Einbau

Art. 27 Die WV bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort der Wasserzähler. Sie müssen jederzeit zugänglich sein. Sie werden von der WV geliefert und plombiert.

Der Platz für den Einbau des Wasserzählers ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Bei Einfamilien- und Ferienhäuser kann die Installation eines Wasserzählers mit Fernzähler angeordnet werden.

Der Liegenschaftseigentümer hat einen Teil der Kosten für Amortisation und Unterhalt von Wasserzählern zu übernehmen, wenn sie besonderen Anforderungen genügen müssen.

Der Abonnent sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen. Die Kosten für die Reparaturen trägt der Abonnent, wenn der

Schaden durch ihn, durch Dritte oder durch höhere Gewalt, namentlich durch Frost, verursacht worden ist.

Wünscht ein Abonnent weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

#### b) Unterhalt

Art. 28 Die WV lässt die Wasserzähler periodisch revidieren.

Bei Ausfall des Wasserzählers setzt die WV die Verbrauchsmenge fest. Sie berücksichtigt angemessen die Angaben des Abonnenten resp. die vorherigen Messresultate.

Der Abonnent kann die Prüfung des Wasserzählers verlangen, wenn er Ungenauigkeiten vermutet. Zeigt die Eichung vor der Revision eine Abweichung von weniger als sechs Prozent vom Sollwert, so gehen die Kosten zu seinen Lasten.

### III. INSTALLATIONEN

#### Ausführung

Art. 29 Erstellung, Änderung und Reparaturen aller Versorgungsanlagen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden.

Sie haben die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches für die Erstellung von Wasserinstallationen und die Weisungen der Beauftragten der Wasserversorgung zu beachten.

#### Prüfung

Art. 30 Die WV ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertiggestellten Anlagen zu prüfen.

Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der bestandenen Mängel gesperrt.

### IV. BENÜTZUNG DER ANLAGEN

#### Anlagen der WV

Art. 31 Die im Eigentum der WV stehenden Einrichtungen werden von den Beauftragten der WV und, soweit es sich um Hydranten handelt, von der Feuerwehr bedient.

#### Hydranten

Art. 32 Die Hydranten dürfen nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.

Die WV kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen.

Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.

Missbrauch und  
Beschädigung  
von Anlagen

Art. 33 Unzulässig sind insbesondere:

- a) das eigenmächtige Anschliessen von Leitungen;
- b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- c) der unberechtigte Wasserbezug;
- d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
- e) Eingriffe in Wasserzähler einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
- f) das Entfernen von Plomben;
- g) das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern;
- h) das Aufschütten oder Abtragen des Terrains im Bereich von Wasserleitungen, ohne Zustimmung der WV.

Anzeigepflicht  
bei Störungen

Art. 34 Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und anderen Anlagen sind sofort zu melden.

Meldepflicht  
des Abonnenten

Art. 35 Der Wasser-Abonnent hat Änderungen im Wasserbezug, namentlich die Einstellung oder eine bedeutende Mehrung des Wasserbezuges sowie Änderungen von Hausinstallationen, zu melden.

## V. FINANZIELLES

Einnahmen

Art. 36 Die nötigen Einnahmen werden nach Massgabe des vom Gemeinderat erlassenen Tarifes und des vorliegenden Reglementes gedeckt durch:

- a) Anschlussbeiträge
- b) Feuerschutzzeinkaufsbeiträge
- c) Baukostenbeiträge
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) jährliche Feuerschutzbeiträge
- f) Subventionen
- g) weitere Einnahmen

Anschlussbeitrag  
a) Grundsatz

Art. 37 Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die dem Verteilnetz der WV angeschlossen werden, einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten.

Er hat für Objekte, die nicht dem Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden, den einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sie:

- a) am angeschlossenen Objekt angebaut sind;
- b) mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 30 m vom angeschlossenen Objekt entfernt sind.

Der Anschlussbeitrag wird auch für Um-, Erweiterungs- und Ersatzbauten sowie für Sanierungen und dergl. erhoben.

Er setzt sich zusammen aus:

- a) einer festen Grundquote
- b) einem nach der Nutzungsart und dem Zeitwert des Objektes abgestuften Zuschlag.

b) Grundquote

Art. 38 Die Grundquote wird für jeden Anschluss erhoben. Sie beträgt Fr. 1'100.-- (inkl. MwSt).

c) Gebäudezuschlag

Art. 39 Der Gebäudezuschlag (jeweils inkl. MwSt) beträgt:

- a) für Industrie- und Gewerbebetriebe, Ferienheime, Ferienhäuser, Zweitwohnungen 1 ½ Prozent des Zeitwertes;
- b) für die übrigen Wohnbauten und nichtlandwirtschaftlichen Nebengebäuden 1 Prozent des Zeitwertes;
- c) für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude sowie für Kirchen, Kapellen, Schulhäuser und andere öffentliche Bauten 2/3 Prozent des Zeitwertes.

Weist ein Objekt verschiedene Nutzungsarten auf, so ist der Gebäudezuschlag anteilmässig zu berechnen.

d) Steuerdomizilzuschlag

Art. 40 Für beitragspflichtige Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und ähnlichen Objekten, die ausserhalb der politischen Gemeinde Kirchberg Primärsteuerdomizil haben, erhöhen sich die Ansätze von Grundquote und Gebäudezuschlag um fünfzig Prozent.

e) Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergl.

Art. 41 Für Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergl. ist der Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 50'000.-- erhöht.

Als Anschlussbeitrag ist der Gebäudezuschlag gemäss Art. 39 auf dem die Summe von Fr. 50'000.-- übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.

f) Neubauten und Ersatzbauten

Art. 42 Für Neubauten wird der Anschlussbeitrag aufgrund der gesetzlichen Bauzeitversicherung provisorisch im voraus ermittelt. Dieser Betrag ist nach Erteilung der Anschlussbewilligung vor der Montage des Anschlusses zu bezahlen. Nach Vorliegen der amtlichen Schätzung des Anschlussobjektes wird der Anschlussbeitrag definitiv festgesetzt und abgerechnet.

Werden Objekte an eine bestehende Hausanschlussleitung angeschlossen, so beschränkt sich der Anschlussbeitrag auf den Gebäudezuschlag gemäss Art. 39.

Wird ein angeschlossenes Objekt abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle ein Neubau erstellt, so ist als Anschlussbeitrag der Gebäudezuschlag gemäss Art. 39 auf der Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude zu entrichten.

- g) Vorbehalt von Baukostenbeiträgen
- Art. 43 Der Anschlussbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn Baukostenbeiträge zu leisten sind.
- Feuerschutzzeinkaufsbeitrag
- a) Grundsatz
- Art. 44 Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die nur in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangen, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutzzeinkaufsbeitrag zu entrichten.
- b) Ansatz
- Art. 45 Für Objekte, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 250 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der Feuerschutzzeinkaufsbeitrag fünfzig Prozent der Summe von Grundquote und Gebäudezuschlag gemäss Art. 38 und 39.
- Bei einer Entfernung von 250 m bis 500 m beträgt der Ansatz fünfundzwanzig Prozent.
- c) Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergl.
- Art. 46 Für Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergl. ist der Feuerschutzzeinkaufsbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 50'000.-- erhöht.
- Als Feuerschutzzeinkaufsbeitrag sind in diesen Fällen 50 bzw. 25 Prozent (Art. 45) des Gebäudezuschlages gemäss Art. 39 auf dem die Summe von Fr. 50'000.-- übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.
- Wird ein Objekt, das im Feuerschutz der Wasserversorgung steht, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle ein Neubau erstellt, so sind als Feuerschutzzeinkaufsbeitrag 50 bzw. 25 Prozent des Gebäudezuschlages auf der Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude zu entrichten.
- d) Steuerdomizilzuschlag
- Art. 47 Für beitragspflichtige Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und ähnlichen Objekten, die ausserhalb der politischen Gemeinde Kirchberg Primärsteuerdomizil haben, erhöhen sich die Ansätze des Feuerschutzzeinkaufsbeitrages um fünfzig Prozent.
- e) Anschluss an die Wasserversorgung
- Art. 48 Wird ein Objekt, für das ein Feuerschutzbeitrag entrichtet wurde, später an das Verteilnetz der WV angeschlossen, so wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung des Anschlussbeitrages angerechnet.
- f) kostspielige Löschwassereinrichtungen
- Art. 49 Für Beiträge Privater an Wasserversorgungsanlagen ist die Gesetzgebung über den Feuerschutz anzuwenden.
- Baukostenbeiträge
- a) Basisanlagen
- Art. 50 An den Bau von Basisanlagen wie Wassergewinnungs-, Speicher-, Regel-, Förder- und Transportanlagen können Baukostenbeiträge erhoben werden:
- a) von Eigentümern angeschlossener oder dem Feuerschutz unterstellter Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;
  - b) von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten bzw. soweit ganze Gebiete neu erschlossen werden;

- c) von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
- d) von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Baukostenbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von 20 Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.
- b) Erschliessungen
- Art. 51 An den Bau von Hauptleitungen (Groberschliessung) und Versorgungsleitungen (Feinerschliessung) können von den Eigentümern anzuschliessender oder dem Feuerschutz zu unterstellender Liegenschaften Baukostenbeiträge erhoben werden:
- a) bei der Erschliessung von Bauland;
- b) bei der Erschliessung einzelner Objekte, wenn dadurch die Hausanschlussleitung verkürzt wird;
- c) an bestehende, nicht mehr als 20 Jahre alte Leitungen, wenn diese im Hinblick auf die künftige Entwicklung grösser dimensioniert wurden;
- d) soweit die Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen.
- c) Berechnungsgrundlagen
- Art. 52 Bei der Berechnung der Baukostenbeiträge gemäss Art. 50 sind die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Versorgung sowie die daraus entstehenden Vorteile für die beitragspflichtigen Liegenschaftseigentümer angemessen zu berücksichtigen.
- Bei Erschliessungen gemäss Art. 51 haben die Liegenschaftseigentümer die Kosten abzüglich allfälliger Subventionen zu tragen.
- d) Baukostenbeitrag an den ersten Ausbau
- Art. 53 Der Baukostenbeitrag an den ersten Ausbau (1989 - 2000) beträgt 40 Prozent des Anschlussbeitrages (Grundquote und Gebäudezuschlag). Dieser Beitrag wird für alle Neuanschlüsse von bestehenden Bauten und für alle Neubauten sowie für Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergleichen (Anschluss- oder Feuerschutzbeiträge) erhoben. Diese Beitragspflicht entfällt am 31. Dezember 2020.
- e) Subventionsrückforderung
- Art. 54 Werden Bundes- und Staatsbeiträge aufgrund der Landwirtschaftsgesetzgebung von der WV zurückgefordert, so ist die WV berechtigt, vom Liegenschaftseigentümer, der die Rückerstattungspflicht auslöst, den anteilmässigen Beitrag zu erheben.
- Gebühr für den Wasserbezug
- Art. 55 Der Abonnent hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten.
- a) Grundsatz
- Sie setzt sich zusammen aus:
- a) einer Grundgebühr je Wasserzähler oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss;
- b) einem Gebäudezuschlag in Promille des aufgewerteten Zeitwertes des Objektes;
- c) einer Konsumgebühr je bezogenen m<sup>3</sup> Wasser; mit Bezüglern von über 10'000 m<sup>3</sup> Wasser je Jahr kann die Kommission eine Vereinbarung über die Konsumgebühr abschliessen. Für Sonderfälle, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, setzt die Kommission eine pauschale Konsumgebühr fest.

- b) Festsetzung des  
Gebührentarifs Art. 56 Der Gebührentarif wird vom Gemeinderat erlassen. Er setzt darin die Ansätze der Grundgebühr, des Gebäudezuschlags und der Konsumgebühr fest.
- c) Gebührenerhebung Art. 57 Der Rechnungsbetrag gemäss Gebührentarif stellt hundert Prozent dar.  
  
Der Gemeinderat kann den Prozentsatz erhöhen oder herabsetzen. Er berücksichtigt den Finanzbedarf gemäss Voranschlag.
- jährlicher Feuer-  
schutzbeitrag  
a) Grundsatz Art. 58 Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die im Feuer-  
schutz der Wasserversorgung stehen und nicht der Wasserversorgung  
angeschlossen sind, einen jährlichen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.
- b) Ansatz Art. 59 Der jährliche Feuerschutzbeitrag beträgt 0.3 Promille des auf-  
gewerteten Zeitwertes eines Objektes. Bei einer Entfernung von 250 bis  
500 m wird der Ansatz auf fünfzig Prozent herabgesetzt.
- befristete Anschlüsse an  
die Wasserversorgung Art. 60 Wird ein Objekt auf befristete Dauer an die Wasserversorgung  
angeschlossen (insbesondere Baustellen), so entscheidet die WV, ob  
der Wasserbezug pauschal oder nach Messung zu verrechnen ist.  
  
Die Pauschalen werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.  
  
Erfolgt der Wasserbezug nach Messung, so hat der Wasserbezüger  
eine Entschädigung inkl. MwSt. von Fr. 50.-- pro Jahr für die Benützung  
des  
Wasserzählers und die Konsumgebühr gemäss Gebührentarif zu ent-  
richten.  
  
Für Wasserzähler, die besonderen Anforderungen zu genügen haben,  
setzt die WV die Entschädigung unter Berücksichtigung von Amortisati-  
on, Neu-Eichung und Benützungsdauer fest.
- Zahlungsverfahren Art. 61 Die WV bestimmt den Rechnungstermin. Bei Rechnungen, die  
auf das Fälligkeitsdatum nicht beglichen werden, wird eine Mahngebühr  
und ein Verzugszins von 5 Prozent p.a. belastet.

## VI. VERWALTUNGSZWANG UND STRAFEN

- Verwaltungszwang Art. 62 Der Verwaltungszwang, namentlich die Zwangsvollstreckung  
von Verfügungen und die Androhung der Ungehorsamsstrafe, richtet  
sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungs-  
rechtspflege.
- Strafbestimmung Art. 63 Wer gegen Vorschriften dieses Reglements verstösst, wird mit  
Busse bestraft. In leichteren Fällen kann eine Verwarnung ausgespro-  
chen werden.

**VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Inkrafttreten Art. 64 Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren und der Genehmigung durch das zuständige Departement auf den 1. Oktober 2001 in Kraft.

Aufhebung bisheriger Rechts Art. 65 Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 6. November 1989.

Vom Gemeinderat erlassen am: 08.01.2002

**GEMEINDERAT KIRCHBERG**

*sig. Häne*

*sig. M. Brändle*

Ch. Häne  
Gemeindepräsident

M. Brändle  
Ratsschreiber

**Fakultatives Referendum**

Das Reglement untersteht gemäss Art. 36 lit. a des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 21. Januar 2002 bis 19. Februar 2002.

**Genehmigung Kanton**

Im Namen des Finanzdepartements  
genehmigt am: 26. Februar 2002

Gebäudeversicherungsanstalt des  
Kantons St. Gallen  
Der Direktor:

*sig. W. Gächter*

Werner Gächter